

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiterin: Mag. ^a Susanne Radocha

GZ: A8 021777/2006/0510

Verkehrsverbund Steiermark;

Zusatzvereinbarung zum Grund- und

Finanzierungsvertrag (GuF) betreffend die

Abwicklung der Bundesförderung für die

Bestellung von Verkehrsdiensten

Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen
und Immobilien

Berichtersteller/in:

G.L. Hackenberger

Graz, 16.11.2023

Durch den Bund werden seit vielen Jahren aufgrund seiner Verpflichtungen gemäß §§ 24 Abs. 2 und 26 Abs. 3 Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehrsgesetz 1999 (ÖPNRV-G 1999) österreichweit Fördermittel zur Förderung der Bestellung von Verkehrsdiensten zur Verfügung gestellt.

Seitens des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) ist nun beabsichtigt, die bisherigen Mittel dieser Besteller-Förderung gemäß §§ 24 Abs. 2 und 26 Abs. 3 ÖPNRV-G 1999 österreichweit künftig im Rahmen einer Zusatzvereinbarung zum jeweiligen Grund- und Finanzierungsvertrag (GuF) abzuwickeln.

Somit wird auch im Sinne der regionalen Gebietskörperschaften die Möglichkeit einer einfachen, klaren und transparenten Abwicklung geschaffen.

Die Zuweisung der Bundesmittel an die regionalen Gebietskörperschaften Land Steiermark und Stadt Graz sollen daher künftig im Rahmen einer Zusatzvereinbarung zum bestehenden Grund- und Finanzierungsvertrag (GuF) für den Verkehrsverbund Steiermark erfolgen. Die Höhe der für den Verkehrsverbund Steiermark bzw. die regionalen Gebietskörperschaften Land Steiermark und Stadt Graz jährlich zur Verfügung stehenden Bundeszahlungen orientiert sich an den im Kalenderjahr 2022 gewährten Förderbeträgen an die jeweiligen regionalen Gebietskörperschaften.

Für die Stadt Graz wird ab dem Jahr 2023 durch den Bund im Rahmen der Besteller-Förderung gemäß § 24 Abs. 2 ÖPNRV-G 1999 jährlich ein Betrag in Höhe von EUR 200.000,00 zur Verfügung gestellt (zuletzt für die Buslinien 52, 53, 64, 65 und für die Nachtbuslinien).

In der Vergangenheit wurden diese Beträge nicht wertgesichert. In den Verhandlungen mit dem Bund konnte nun aber dem Wunsch der Stadt Graz und des Landes Steiermark nach einer künftigen Wertsicherung der Bundesbeträge entsprochen werden.

Das heißt, dass die Förderbeträge ab dem Jahr 2024 anhand der Bestimmungen des Punktes 5.2.2. GuF, geändert mit der Vereinbarung betreffend Fortschreibung der Beträge für die aus dem GuF resultierenden Zahlungsverpflichtungen vom 18. Februar 2022, wertgesichert werden (allgemeine Preisentwicklung, Jahresdurchschnittswert VPI 2015; Formel: Jahresdurchschnittswert VPI 2015 des Abrechnungsjahres/Jahresdurchschnittswert VPI 2015 des Vorjahres -1) x 100.

In abwicklungstechnischer Hinsicht leistet der Bund die den regionalen Gebietskörperschaften Land Steiermark und Stadt Graz zur Verfügung zu stellenden Beträge im Rahmen der laufenden Akontozahlung an die Verkehrsverbund Steiermark GmbH.

Dort reduziert die Besteller-Förderung den Anspruch der Verkehrsverbund Steiermark GmbH betreffend die GuF-Finanzierungsbeiträge des Landes Steiermark und der Stadt Graz um diese Beträge und wird im Rahmen der laufenden Akontozahlungen berücksichtigt.

Die diesem Gemeinderatsbericht als Beilage angeschlossene Zusatzvereinbarung bildet einen integrierenden Bestandteil des GuF vom 17. Dezember 2018, zuletzt geändert am 18. Februar 2022 und tritt rückwirkend mit 01. Jänner 2023 in Kraft. Sie wird auf die Dauer des GuF abgeschlossen und endet im Fall der Beendigung des GuF automatisch, ohne dass es einer gesonderten Beendigung bedarf.

Im Sinne des vorstehenden Motivenberichtes stellt der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien den

Antrag,

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 (2) Ziffer 18 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl 130/1967 in der Fassung LGBl 118/2021 beschließen:

Genehmigung der beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil dieser Beschlussfassung bildenden Zusatzvereinbarung zum Grund- und Finanzierungsvertrag (GuF) für den Verkehrsverbund Steiermark, abzuschließen zwischen der Republik Österreich, dem Land Steiermark, der Stadt Graz sowie der Verkehrsverbund Steiermark GmbH betreffend die Abwicklung der Besteller-Förderung gemäß §§ 24 Abs. 2 und 26 Abs. 3 Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehrsgesetz 1999 (ÖPNRV-G 1999) rückwirkend mit 01. Jänner 2023.

Beilage:

Zusatzvereinbarung
zum Grund- und Finanzierungsvertrag (GuF)
für den Verkehrsverbund Steiermark
betreffend Abwicklung der Bestellerförderung gemäß §§ 24 Abs. 2 und 26 Abs. 3
Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehrsgesetz 1999 (ÖPNRV-G 1999)

Die Bearbeiterin:
Mag. ^a Susanne Radocha
(elektronisch unterschrieben)

Der Abteilungsvorstand:
Mag. Johannes Müller
(elektronisch unterschrieben)

Der Finanzreferent:
Stadtrat Manfred Eber
(elektronisch unterschrieben)


Vorberaten und einstimmig / mehrheitlich / mit Stimmen angenommen/abgelehnt /
unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien
am 16.1.2023.....


Die Schriftführerin:





Der/Die Vorsitzende:



Der Antrag wurde in der heutigen <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung	
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen	
<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt	
Graz, am <u>16.11.23</u>	Der/die Schriftführerin: 

	Signiert von	Radocha Susanne
	Zertifikat	CN=Radocha Susanne,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-10-19T10:38:50+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Müller Johannes
	Zertifikat	CN=Müller Johannes,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-10-23T08:54:47+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Eber Manfred
	Zertifikat	CN=Eber Manfred,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-10-23T11:20:44+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

2. ZUSATZVEREINBARUNG

*zum Grund- und Finanzierungsvertrag (GuF)
für den Verkehrsverbund Steiermark*

*abgeschlossen zwischen der Republik Österreich,
dem Land Steiermark, der Stadt Graz sowie
der Verkehrsverbund Steiermark GmbH*

**betreffend Abwicklung der Bestellerförderung gemäß §§ 24 Abs. 2 und 26 Abs. 3
Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehrsgesetz 1999 (ÖPNRV-G 1999)**

Die Republik Österreich, vertreten durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, das Land Steiermark, vertreten durch den Landeshauptmann-Stellvertreter, die Landeshauptstadt Graz, vertreten durch die Bürgermeisterin sowie die Verkehrsverbund Steiermark GmbH sind Vertragspartner des GuF für den Verkehrsverbund Steiermark, abgeschlossen am 17. Dezember 2018, zuletzt geändert am 18. Februar 2022.

Durch den Bund wird aufgrund seiner Verpflichtungen gemäß §§ 24 Abs. 2 und 26 Abs. 3 ÖPNRV-G 1999 zur Förderung der Bestellung von Verkehrsdiensten österreichweit zumindest ein (jährlicher) Betrag in Höhe von EUR 7.268.000,00 zur Verfügung gestellt.

Um im Rahmen der Bestellerförderung gemäß §§ 24 Abs. 2 und 26 Abs. 3 ÖPNRV-G 1999 hin-
künftig eine einfachere und effizientere Abwicklung zu erreichen, soll für den Verkehrsverbund Steiermark eine Zuweisung der Bundesmittel an die regionalen Gebietskörperschaften Land Steiermark und Stadt Graz im Rahmen des GuF für den Verkehrsverbund Steiermark erfolgen. Die Höhe der für den Verkehrsverbund Steiermark bzw. die regionalen Gebietskörperschaften Land Steiermark und Stadt Graz jährlich zur Verfügung stehenden Bundeszahlungen orientiert sich an den im Kalenderjahr 2022 gewährten Förderbeträgen an die jeweiligen regionalen Gebietskörperschaften.

Im oben angeführten Sinne vereinbaren die Vertragspartner daher ergänzend zu den Bestimmungen des GuF Folgendes:

1. Für das Land Steiermark wird ab dem Jahr 2023 durch den Bund im Rahmen der Bestellerförderung gemäß § 26 Abs. 3 ÖPNRV-G 1999 jährlich ein Betrag in Höhe von EUR 441.200,00 zur Verfügung gestellt.

Für die Stadt Graz wird ab dem Jahr 2023 durch den Bund im Rahmen der Bestellerförderung gemäß § 24 Abs. 2 ÖPNRV-G 1999 jährlich ein Betrag in Höhe von EUR 200.000,00 zur Verfügung gestellt.

2. Die unter Punkt 1. angeführten Beträge werden ab dem Jahr 2024 anhand der Bestimmungen des Punktes 5.2.2. GuF, geändert mit der Vereinbarung betreffend Fortschreibung der Beträge für die aus dem GuF resultierenden Zahlungsverpflichtungen vom 18. Februar 2022, wertgesichert.

3. Die unter Punkt 1. angeführten Beträge werden seitens des Bundes unter der Voraussetzung bereitgestellt, dass gemäß §§ 24 Abs. 2 und 26 Abs. 3 ÖPNRV-G 1999 zumindest ein jeweils gleich hoher Betrag durch die betreffenden regionalen Gebietskörperschaften Land Steiermark und Stadt Graz aus nicht durch den Bund zugewiesenen Mitteln zur Verfügung gestellt wird, die Finanzausgleich zur Gänze zweckentsprechend aufgewendet und die Qualitätskriterien gemäß § 31 ÖPNRV-G 1999 eingehalten werden.
4. Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie leistet die den regionalen Gebietskörperschaften Land Steiermark und Stadt Graz im Rahmen der Bestellerförderung gemäß §§ 24 Abs. 2 und 26 Abs. 3 ÖPNRV-G 1999 zur Verfügung zu stellenden Beträge im Rahmen der laufenden Akontozahlung an die Verkehrsverbund Steiermark GmbH.
5. Die Bestellerförderung reduziert den Anspruch der Verkehrsverbund Steiermark GmbH betreffend die GuF-Finanzierungsbeiträge des Landes Steiermark und der Stadt Graz um die unter Punkt 1. angeführten Beträge und wird im Rahmen der laufenden Akontozahlungen berücksichtigt.
6. Die übrigen Bestimmungen des GuF gelten unverändert weiter. Diese Vereinbarung bildet einen integrierenden Bestandteil des GuF vom 17. Dezember 2018, zuletzt geändert am 18. Februar 2022.
7. Die gegenständliche Zusatzvereinbarung tritt rückwirkend mit 01. Jänner 2023 in Kraft und wird auf die Dauer des GuF abgeschlossen. Sie endet im Fall der Beendigung des GuF automatisch, ohne dass es einer gesonderten Beendigung bedarf.
8. Diese Zusatzvereinbarung wird in vierfacher Ausfertigung errichtet, wobei jeder Vertragspartner eine Originalausfertigung erhält.

Für die Republik Österreich

.....

Wien, am

Für das Land Steiermark
Der Landeshauptmann-Stellvertreter:

.....

Graz, am

Für die Stadt Graz
Die Bürgermeisterin:

.....

Graz, am
Gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.11.2023, GZ.: A8 021777/2006/0510

Für die Verkehrsverbund Steiermark GmbH

.....

Graz, am